



AMTSBLATT

24. Januar 2015

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 1 / 24. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: <http://www.hohen-neuendorf.de>

Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2014 Seite 1
2. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 02.12.2014 Seite 4
3. Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2015 Seite 5
4. Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung Seite 6
5. Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren – Ersatzneubau der 380-KV-Leitung Seite 7
6. Termine der Schiedsstelle Hohen Neuendorf ... Seite 8

Protokoll

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 18.12.2014

Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 22:25 Uhr

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Hartung, Klaus-Dieter Bürgermeister

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund CDU

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Andrlé, Josef SPD

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Klempnow, Marita Bündnis 90/Die Grünen

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Apelt, Steffen CDU
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian FDP/Freie Wähler
Frau Gossmann-Reetz, Inka SPD
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim Stadtverein
Herr Heider, Michael CDU
Herr Hick, Manfred DIE LINKE.
Herr Hohl, Stephan SPD
Herr Hübner, Florian CDU
Frau Kern, Christiane CDU
Frau Leonhardt, Bianca DIE LINKE.
Frau Lindner, Jutta SPD
Herr Lüdtke, Lukas DIE LINKE.
Frau Marquardt, Annette Stadtverein
Herr Matthes, Norbert fraktionslos
Herr Mittelstädt, Holger SPD
Herr Przybilla, Marian fraktionslos
Herr Reichert, Michael CDU
Herr Rink, Matthias CDU
Frau Scholz, Dr. Sylvia DIE LINKE.
Herr Schwanke, Matthias Stadtverein
Herr Dr. Sukowski, Uwe Bündnis 90/Die Grünen
Herr Tornow, Lutz SPD
Herr Tschaut, Horst FDP/Freie Wähler
Herr Wolff, Christian CDU

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Hennig, Ralf-Peter Fachbereichsleiter
Finanzservice/
Innere Verwaltung
Herr Oleck, Hans Michael Fachbereichsleiter
Baumamt

Fehlende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr von Gizycki, Thomas Bündnis 90/Die Grünen
entschuldigt

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

- | Nr. | TOP | Vorlagen -Nr. |
|-----|---|-------------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 3. | Feststellung der Tagesordnung | |
| 4. | Einwohnerfragestunde | |
| 5. | Erschließung des Gartenweges im Stadtteil Hohen Neuendorf | B 097/2014 |
| 6. | Jahresabschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf | B 107/2014 |
| 7. | Benennung von Teilnehmern an der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages | B 108/2014 |
| 8. | Haushaltssatzung 2015 der Stadt Hohen Neuendorf | B 070/2014 |
| 9. | Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 10. | Bericht des Bürgermeisters | |

II. Nichtöffentliche Sitzung:

- | Nr. | TOP | Vorlagen -Nr. |
|-----|--|-------------------|
| 11. | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 12. | Einstellung eines Mitarbeiters gemäß § 10 Abs. 1 b) der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf - Fachdienstleiter/in Hochbau und Gebäudemanagement | B 103/2014 |
| 13. | Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 14. | Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 15. | Schließung der Sitzung | |

SITZUNGSERGEBNIS:

I. In öffentlicher Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 23 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland weist die anwesenden Bürgerinnen und Bürger darauf hin, dass zur privaten Mitzeichnung von Ton und Bild gemäß § 15 Absatz 4 der Geschäftsordnung die Zustimmung aller Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung benötigt wird. Mit Ausnahme der Vertreter der Presse haben alle

Personen, die ein derartiges Ansinnen haben, dieses gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

Ferner teilt Herr Dr. Weiland mit, dass Herr Josef Andriele ab sofort den Vorsitz in der SPD-Fraktion übernimmt.

2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2014 gilt ohne Anmerkungen als genehmigt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Herr Matthes bemängelt, dass seine zum Tagesordnungspunkt 8 – Haushaltssatzung 2015 der Stadt Hohen Neuendorf – eingereichten Änderungsanträge nicht mit der Einladung zur heutigen Stadtverordnetenversammlung versendet wurden. Werden diese dennoch beraten und abgestimmt?

Herr Dr. Weiland erwidert, die Änderungsanträge sind den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bereits mit der Einladung zur Sitzung am 27.11.2014 zugegangen. Diese werden unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt behandelt und abgestimmt.

Herr Apelt fragt die Verwaltung, ob ggf. für einen der anwesenden Stadtverordneten zu einem der zu behandelnden Tagesordnungspunkte Befangenheit gemäß § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angezeigt sein könnte.

Herr Hartung äußert, im Vorfeld der heutigen Sitzung ging eine Reihe von Anfragen zum Thema „Befangenheit“ in der Verwaltung ein. Die Prüfungen ergaben, dass im öffentlichen Teil der Sitzung keine Befangenheit für Stadtverordnete angezeigt ist. Eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wurde vorgenommen.

Herr Dr. Sukowski nimmt ab 18.37 Uhr an der Stadtverordnetenversammlung teil (**24 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Weiland ergänzt, dass die Prüfungen in Zusammenarbeit mit ihm erfolgte. Er bestätigt, dass bei keinem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von einer rechtlichen „Befangenheit“ für einen öffentlichen Tagesordnungspunkt auszugehen ist.

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als bestätigt.

4. Einwohnerfragestunde

Herrn K. interessiert, wann mit der Beantwortung seiner in der letzten Stadtverordnetenversammlung an den Bürgermeister gestellten Fragen zu rechnen ist. Ferner bezieht er Stellung zu der von Herrn Hartung in der Sitzung gegebenen Antwort. In dieser sprach Herr Hartung vom Ballfangzaun am Minispielfeld. Herrn K. ging es jedoch um den Ballfangzaun an der Längsseite des Kunstrasenplatzes.

Dort sind Baumaßnahmen geplant, die dem entgegenstehen. Durch das Abmontieren hätten evtl. die Kosten für die Errichtung des neuen Ballfangzaunes vermieden werden können.

Frau Leonhardt und Herr Wolff nehmen ab 18:39 Uhr an der Stadtverordnetenversammlung teil (**26 Stimmberechtigte**).

Herr Hartung äußert, dass das Fragevolumen über die Beantwortungskapazitäten einer Einwohnerfragestunde hinausging. Alle von der Verwaltung zu beantwortenden Fragen wurden bereits in der letzten Stadtverordnetenversammlung geklärt.

Herr B. vom SV Blau-Weiß Hohen Neuendorf e. V. teilt mit, einen weiteren Brief von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur angedrohten Schließung des Kunstrasenplatzes erhalten zu haben. Er verliest daraus nachstehende Textpassage: „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob und wann die beantragte Baugenehmigung ausgereicht und das Vorhaben umgesetzt werden kann.“ Das Schreiben der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 09.12.2014 ging dem Verein per Post am 11.12.2014 mit der Aufforderung zu, eine Stellungnahme bis zum 19.12.2014 abzugeben. Da der Verein nur aus ehrenamtlichen Mitgliedern besteht, konnte diese nicht rechtzeitig erarbeitet werden. Vom Landkreis Oberhavel nachfolgend zitierte Aussagen werden sich dramatisch auf den Verein auswirken. „Eine uneingeschränkte Nutzung des formell illegalen und im derzeitigen Zustand ohne Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange auch materiell illegalen Kunstrasenplatzes bis zum Zeitpunkt der Herstellung rechtmäßiger Zustände kann nicht länger hingenommen werden. Wenn sie eine entsprechende Erklärung bis zum 19.12.2014 abgeben und bis zum Zeitpunkt der Herstellung rechtmäßiger Zustände die zeitlichen Einschränkungen einhalten, sehe ich gegenwärtig vom Erlass der angedrohten Nutzungsuntersagung ab.“ Laut Herrn B. stellt dies ein „Todesurteil“ für den Verein dar. Gegenüber dem Landkreis Oberhavel konnte in einem persönlichen Gespräch die Situation des Vereines dargelegt werden. Bezugnehmend auf dessen Schreiben wurde zur Einreichung der Stellungnahme eine Fristverlängerung bis zum 23.01.2015 beantragt, da eine juristische Beratung in der Kürze der Zeit nicht möglich sei. Diese ist jedoch unumgänglich. Weiterhin wurde der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Trainingsplan übergeben, dem u. a. die Auslastung des Platzes zu entnehmen ist. Ihm stellen sich nun die Fragen, wann die baulichen Maßnahmen umgesetzt werden und welche beschlossen wurden? Die Aussetzung des Spielbetriebes wäre nur im Januar 2015 möglich. Ansonsten müssten mindestens zehn Kinder- und Jugendmannschaften abgemeldet werden.

Herrn Hartung ist der Inhalt des von Herrn B. erwähnten Schreibens bekannt. Diesbezüglich fand heute ein Gespräch mit dem Vereinsvorsitzenden statt. Mit diesem wurden die Antwortschreiben der Verwaltung und des Vereines abgestimmt, die am 19.12.2014 fristgerecht der Unteren Bauaufsichtsbehörde übergeben werden. Bezüglich der bereits beantragten Baugenehmigung hofft er, dass das Versprechen des Vereines eine positive Wirkung auf die Bearbeitung hat. Sobald die Genehmigung der Verwaltung vorliegt, wird das Ausschreibungsverfahren begonnen und auf der Grundlage der Vergaberichtlinien der Bundesrepublik Deutschland die ent-

sprechenden Bauleistungen beauftragt. Er schließt jedoch aus, dass dies bereits im ersten Quartal 2015 erfolgt. Insofern teilt er die Sorge des Vereines in Bezug auf die Nutzungseinschränkungen täglich von 20-21 Uhr und am Sonntagvormittag, sofern kein Einlenken der Unteren Bauaufsicht erfolgt. Seiner Meinung nach wäre es für die Anwohner durchaus vertretbar, wenn diese Zeiten auch weiterhin für den Sportbetrieb genutzt werden könnten.

Herr S., Jugendleiter beim SV Blau-Weiß Hohen Neuendorf e. V., möchte wissen, wie die Verwaltung auf die Einschränkungen am Sonntagvormittag kommt. Ihm liegt die Information vor, dass diese den kompletten Sonntag betreffen. Wie Herr B. bereits mitteilte, wären etwaige Einschränkungen für die Mannschaften nicht akzeptabel. Jedes Spielwochenende sollen mind. zehn Mannschaften ein Heimspiel haben, was an einem Tag nicht realisierbar ist. Damit würde die Nutzungseinschränkung einer Androhung der Vereinsauflösung gleichkommen. Welche Möglichkeiten stehen der Verwaltung noch zur Verfügung, dieser Einschränkung entgegenzuwirken?

Herr Hartung bestätigt, dass die Sperrzeit den gesamten Sonntag betrifft. Die Hauptspielzeit findet jedoch am Sonntagvormittag statt. Zudem gilt es, eine Ruhezeit von 13-15 Uhr einzuhalten. Insofern ist ein erneutes Gespräch mit dem zuständigen Bearbeiter des Bauordnungsamtes der Unteren Bauaufsicht zu suchen. Er betont, dass es nur um die Sperrung von einem der drei Plätze geht. Allerdings hat die Verwaltung auf die Entscheidung des Bauordnungsamtes keinen Einfluss. Es können lediglich die geforderten Unterlagen erbracht und eingereicht werden.

Herr B. weist darauf hin, dass im Falle der höheren Beanspruchung der anderen beiden Plätze für die halbjährliche Erneuerung der dortigen Rasenbeläge weitere 200.000,- Euro jährlich einzuplanen seien.

Herr Dr. Weiland schließt die Einwohnerfragestunde.

5. Erschließung des Gartenweges im Stadtteil Hohen Neuendorf

Vorlage: B 097/2014

Sach- und Rechtslage:

Der Gartenweg ist eine Anliegerstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf, verkehrstechnisch eine Sackgasse, einmündend in die Florastraße. Die bisherige Mischverkehrsfläche besteht überwiegend aus einer ungebundenen Schotterschicht und Sanden. Eine Straßenbeleuchtungsanlage ist größtenteils vorhanden. In den letzten Jahren erfolgte eine Wohnhausbebauung, ein Baugrundstück ist noch unbebaut. Mit dieser Erschließungsmaßnahme soll die letzte unbefestigte Straße in der näheren Umgebung erschlossen werden.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Grundstückseigentümern am 23.09.2014 im Rathausaal eine Einwohnerversammlung gem. § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Es bestand jeweils die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Die den Anwohnern bei der Einwohnerversammlung vorgestellte Planung, das Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung und das Ab-

wägungsprotokoll liegen diesem Beschlussvorschlag in der Anlage bei.

Folgende Erschließung wurde für den Gartenweg vorgeschlagen:

- Fahrbahn 3,5 - 4,75 m breit in Pflasterbauweise einschl. Wendeeinrichtungen
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten

Finanzierung der Maßnahme:

Produkt/Konto/ Maßnahme	Haushaltsjahr 2014-15 541012014002/Straßenbau Gartenweg Hohen Neuendorf
Ansatz 2014 (54101.7851000)	20.000,00 Euro
Ansatz 2015 (54101.7851000)	120.000,00 Euro
Einnahmen 2015 (54101.6881010)	115.000,00 Euro
Gesamtkosten	140.000,00 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erschließung des Gartenweges im Stadtteil Hohen mit:

- Fahrbahn 3,5 - 4,75 m breit in Pflasterbauweise einschl. Wendeeinrichtungen
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten

und die Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1 a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlage „Gartenweg“ im Stadtteil Hohen Neuendorf gemäß dem als Anlage beigefügten Prüfergebnisses. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Lageplan
- Regelquerschnitt
- Kurzprotokoll der Bürgerinformationsveranstaltung „Straßenbau Gartenweg vom 23.09.2014“
- Abwägungsprotokoll der Anliegerbeteiligung
- Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlage „Gartenweg“ im Stadtteil Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

6. Jahresabschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 107/2014

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 106 in Verbindung mit § 105 der Brandenburgischen Kommunalverfassung sowie den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung vom 26.03.2009 wird für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2014 die Göken,

Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in Potsdam vorgeschlagen.

Durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft erfolgte bereits die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und 2013 des Eigenbetriebes Abwasser.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf empfiehlt die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH als Abschlussprüfer des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

7. Benennung von Teilnehmern an der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Vorlage: B 108/2014

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf ist seit dem 01.03.2010 Mitglied des Deutschen Städtetages.

Vom 09. bis 11. Juni 2015 findet die 38. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Dresden statt.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Deutschen Städtetages können Städte mit einer Einwohnerzahl bis zu 250.000 zur Hauptversammlung zwei Stimmberechtigte entsenden. Da die Hälfte der Abgeordneten aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaften bestehen soll, ist von der Stadtverordnetenversammlung ein Abgeordneter zu benennen. Das Stimmrecht der Verwaltung möchte der Bürgermeister, Herr Klaus-Dieter Hartung, selbst wahrnehmen. Es ist außerdem möglich, neben den Stimmberechtigten weitere Teilnehmer/innen als Gäste ohne Stimmrecht zu entsenden. Dafür kommen vor allem an den Themen der Hauptversammlung besonders interessierte Persönlichkeiten aus den Vertretungskörperschaften und Verwaltungen in Betracht.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Entsendung zur Hauptversammlung des Deutschen Städtetages die stimmberechtigten Personen:

Herr Klaus-Dieter Hartung Bürgermeister

Herr Dr. Raimund Weiland Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Als nicht stimmberechtigte Personen werden benannt:

Herrn Michael Heider CDU-Fraktion

Frau Jutta Lindner SPD-Fraktion

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26

Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

8. Haushaltssatzung 2015 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 070/2014

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des § 3 und der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlässt die Stadtverordnetenversammlung für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Haushaltssatzung 2015 der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen.

Die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Änderungen sind Bestandteil der Haushaltssatzung.

Das Defizit des ordentlichen Ergebnishaushaltes wird wie folgt ausgeglichen:

Produktkonto	Bezeichnung	Alter Ansatz	Neuer Ansatz
61201.5496100	Allgemeine Deckungsreserve	300.000 Euro	200.000 Euro
51101.5431800	Stadt- und Regionalplanung	275.000 Euro	225.000 Euro
55201.5221150	Unterhaltung Regenentwässerung	150.000 Euro	120.000 Euro

Eventuelle Restbeträge sind aus dem Produktkonto 55201.5221150 „Unterhaltung Regenentwässerung“ auszugleichen.

Anlagen:

- Haushaltssatzung 2015
- Haushaltsplan 2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27
Davon stimmberechtigt: 27
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

gez.

Dr. Raimund Weiland
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

II. In nichtöffentlicher Sitzung

12. Einstellung eines Mitarbeiters gemäß § 10 Abs. 1 b) der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf - Fachdienstleiter/in Hochbau und Gebäudemanagement

Vorlage: B 103/2014

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27
 Davon stimmberechtigt: 27
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 16
 Enthaltungen: 2
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

gez.

Dr. Raimund Weiland
 Vorsitzender der
 Stadtverordnetenversammlung

Protokoll

über die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hohen Neuendorf vom 02.12.2014

Sitzungsraum: Rathausaal,
 16540 Hohen Neuendorf,
 Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:57 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Matthias Rink gez.
 Schriftführerinnen: Yvonne Wendland gez.
 Kathrin Listing gez.

II. In nichtöffentlicher Sitzung

8. Vergabe von Reinigungsleistungen für die Stadthalle, Am Rathaus 1 in 16540 Hohen Neuendorf
 Vorlage: B 093/2014

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
 Davon stimmberechtigt: 11
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

9. Vergabe von Reinigungsleistungen für das Rathaus, Oranienburger Str. 2 in 16540 Hohen Neuendorf
 Vorlage: B 101/2014

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
 Davon stimmberechtigt: 11
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

10. Vergabe der Planungsleistungen - Bebauungsplanverfahren Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“
 Vorlage: B 105/2014

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
 Davon stimmberechtigt: 11
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

Hohen Neuendorf, den 09.12.2014

gez.

Matthias Rink
 Vorsitzender des
 Hauptausschusses

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **36.958.900,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf **36.958.900,00 €**
- außerordentlichen Erträge auf **105.000,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf **280.000,00 €**
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf **38.363.600,00 €**
Auszahlungen auf **48.036.700,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **35.150.800,00 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **34.369.800,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **3.212.800,00 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **13.418.400,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **248.500,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

2.390.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000,00 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **150.000,00 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **380.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Mit dem Beginn von Investitionen und Aufwendungen, für die eine Zuwendung durch Dritte beantragt wurde, darf erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Zuwendungsbescheides begonnen werden.

§ 7

Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 175.000,00 € erfolgt aus der Verringerung der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.

§ 8

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 €

festgesetzt.

Hohen Neuendorf, den 05.01.2015

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 18.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung 2015 ist entsprechend der gesetzlichen Re-

gelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 1/2015 am 24.01.2015 öffentlich bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 07.01.2015

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für Sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch die öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Beträgen festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für landwirtschaftliche Betriebe
- Grundsteuer A -
300 v. Hundert
- b) für die Grundstücke
- Grundsteuer B -
360 v. Hundert

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides bleibt der bisherige Steuerbescheid bestandskräftig. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist, der Stadt die volle Grundsteuer schuldet, auch wenn er im Laufe des Kalenderjahres das Grundstück veräußert (§ 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz).

Zahlungsaufforderung:

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konten der Stadtkasse:

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto: 370 404 85 09
BLZ: 160 500 00
IBAN: DE68 1605 0000 3704 0485 09
BIC: WELADED1PMB

Deutsche Kreditbank AG
Konto: 404 046
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE59 1203 0000 0000 4040 46
BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck:

Kassenzeichen unbedingt angeben

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 02 in 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohen Neuendorf, 07.01.2015

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380kV-Nordring Berlin), Abschnitt Portal Uw Neuenhagen b. Berlin – Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf, der 50Hertz Transmission GmbH

Die 50Hertz Transmission GmbH - Trägerin des Vorhabens - hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 74 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 UVPG. Folgende Unterlagen nach § 6 UVPG wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung Phase II (UVS II)
- Untersuchung elektromagnetischer Felder (EMF-Untersuchung)
- Schalltechnisches Gutachten

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen bzw. Gemeinden in Anspruch genommen:

Land Brandenburg: Neuenhagen bei Berlin; Stadt Altlandsberg; Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin; Blumberg, Lindenberg, Mehrow (Gemeinde Ahrensfelde); Seefeld, Krummensee, Hirschfelde (Stadt Werneuchen); Birkholz, Bernau, Ladeburg (Stadt Bernau b. Berlin); Schwanebeck (Gemeinde Panke); Schönerlinde, Basdorf (Gemeinde Wandlitz); Klobbicke (Gemeinde Breydin); Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land); Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf); Gemeinde Birkenwerder; Falkenhagen Forst (V) (Stadt Velten); Stadt Hennigsdorf; Flatow, Kremmen (Stadt Kremmen); Stadt Friesack, OT Zootzen; Grünefeld (Gemeinde Schönwalde-Glien); Gemeinde Rühnick [Amt Lindow (Mark)]; **Land Berlin:** Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Wartenberg, Gemarkung Malchow Gemeinde; Bezirk Pankow, Ortsteile Karow und Buch, Gemarkung Pankow sowie Gemarkung Weißensee.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG

vom 03.02.2015 bis einschließlich 16.03.2015

während der Dienststunden

Montag	8:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Fachbereich Bauamt
- Rathausaußenstelle -

Oranienburger Str. 44
16540 Hohen Neuendorf
2. Obergeschoss, Vorraum

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

16.03.2015

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder bei der Stadt Hohen Neuendorf Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).

1. Im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichte Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Wesentliche Teile der Planunterlagen können auch auf der Internetseite des LBGR www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü unter 'Genehmigungsverfahren') eingesehen werden.

Hohen Neuendorf, den 18. Dezember 2014

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 07. Juli 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf

Nächste Termine:

Dienstag, 3. Februar 2015

Dienstag, 3. März 2015



Bürgermeister:	☎ 528 112
Sekretariat:	☎ 528 113
Bürgerservice:	☎ 528 116
Standesamt:	☎ 528 120
Bauamt:	☎ 528 122
Finanzservice:	☎ 528 124
Marketing u. Kommunikation:	☎ 528 145

AMTSBLATT

für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €